

Andreas Brunold, Augsburg

Von der Nachsorge zur Prävention: Hochwasserschutz als öffentliche und gemeinwohlorientierte Aufgabe

Zur Problematik des Hochwasserschutzes

Die globale Erwärmung bringt nicht nur Veränderungen des Klimas mit sich, sie führt auch dazu, dass Wetterextreme häufiger und vor allem mit einer größeren Intensität stattfinden. Damit sind gravierende Folgen für den natürlichen Wasserkreislauf bzw. vor allem auch für Siedlungsgebiete entlang von Gewässern verbunden, die an die sich veränderten Bedingungen nicht angepasst sind bzw. sich auch nicht (mehr) anpassen können (vgl. Schönwiese, Christian-Dietrich 2003). Durch die klimabedingte Zunahme der Umweltrisiken wird mehr denn je auch ein Überdenken der bisherigen Siedlungspolitik notwendig, die aus einem globalen Phänomen regionale und lokale Betroffenheiten mit erheblichen ökologischen und finanziellen Effekten erzeugt, wie sie sich unter anderem in erhöhten Hochwassergefahren und in einer aufwendigen staatlichen Subventionspolitik niederschlagen. Bei diesem Risiko ist es üblich, dass die Gefährdung durch abfluss-



bedingte hohe Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten über den Grad von Eintrittswahrscheinlichkeiten gemessen wird, deren Gefährdungsbegrenzung in der Regel durch ein 100-jährliches Hochwasserereignis, dem sogenannten HQ-100 Wert, definiert wird. Diese allzu strikte Orientierung an den Bemessungsabflüssen ließ lange Zeit die Bebauung von Flussauen mit Gewerbegebieten oder Wohnsiedlungen sowie die immer weitergehende Eindeichung und den Ausbau von Flüssen zu, wobei die fatalen ökologischen und ökonomischen Schadensfolgen dieser „reaktiven“ Strategie kaum bedacht wurden oder werden.

Im Prinzip findet man sich mit dem Gefährdungsrisiko des Hochwassers ab und versucht, das Ableitungssystem in der Regel den Bemessungsabflüssen des HQ-100 anzupassen. Dadurch wird ein Sicherheitsdenken geprägt, das meist erst dann wieder aktiv wird, wenn Schäden durch Hochwasser eintreten. Diesem überkommenen Ansatz ist nach rationalen Erwägungen eine Risikokultur entgegenzusetzen, die sich der stetigen Bedrohung durch Hochwassergefahren bewusst ist und vor allem die Hochwasservorsorge als eine Fachgrenzen zu überwindende interdisziplinäre Querschnittsaufgabe betrachtet. Das deutlich zutage tretende große Defizit zwischen Theorie und Praxis erfordert deshalb mehr denn je eine ressort- und akteursübergreifende Zusammenarbeit von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung. Da die Natur sich nicht in Paragraphen gießen lässt und in Konsequenz dessen, muss die leider immer noch allzu oft nach den althergebrachten Planungsmustern der Begradigung und Kanalisierung von Flüssen geübte Praxis beendet werden, an Ufer- und Auenbereichen preisgünstiges Bauland zu erschließen (vgl. Koehler 1996, S. 55-59).

Europäische Vorgaben und ihre Umsetzung im deutschen bzw. föderalen Kontext

Die Umweltpolitik der Europäischen Union (EU) zielt auf ein hohes Schutzniveau ab, indem sie auf dem Vorsorge- und Verursacherprinzip sowie darauf beruht, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung bzw. an ihrer Quelle zu begegnen. Angesichts einer immer weiter voranschreitenden europäischen Integration ist es evident, dass die Richtlinienkompetenz der EU einen ständig steigenden Einfluss auf die nationalstaatliche Rechtsetzung besitzt, was sich u.a. daran zeigt, dass durch den Vorrang des EU-Rechts vor nationalem



*Das Hochwasser-Szenario im Juni 2013 an dem als preisgünstiges Bauland ausgewiesenen Donau-Ufer bei Deggen-
dorf. (Foto: dpa)*

Recht ein immerwährender Anpassungsprozess die bestimmende Regel geworden ist. Die Problemlösungen der daraus resultierenden Verflechtungen im EU-Mehrebenensystem sind mittlerweile vor allem in denjenigen Bereichen notwendig geworden, in denen gemeinwohlorientierte öffentliche Güter nicht (mehr) innerhalb von nationalen Grenzen gerecht verteilt oder deren Problemlagen innerhalb dieser Grenzen gelöst werden können, wie es im Bereich der Wasserwirtschaft der Fall ist. Somit kann der Hochwasserschutz als Beispiel einer gemeinwohlorientierten Querschnittsaufgabe innerhalb des vertikalen Gewaltenteilungssystems der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern sowie den kommunalen Gebietskörperschaften betrachtet werden. Hier ist es notwendig, zur Überwindung von Gefangenen-Dilemmata und Zielkonflikten zwischen Ökonomie und Ökologie länderübergreifende gesetzliche Regelungen zu finden (vgl. Brunold 2013). Nicht zuletzt beruhen diese Konflikte auf der Tatsache, dass die ökologischen Haushaltssysteme in der Natur zyklisch sind, die Wirtschaftskreislaufsysteme hingegen in der Regel immer noch als linear und unendlich erweiterbar wahrgenommen werden.

Der Paradigmenwechsel vom Sicherheitsdenken zu einer Risikokultur setzt ein angemessenes Risikobewusstsein und eine engere Zusammenarbeit der Akteure des Kreislaufs von Hochwasservorsorge und -bewältigung voraus. Dabei ist die Entwicklung eines externen Risikobewusstseins nicht nur in der Öffentlichkeit und bei potentiell Betroffenen notwendig, sondern auch die Entwicklung eines solchen „internen Risikobewusstseins“ in Politik und in den Verwaltungsbehörden (Grünwald 2012, S. 66). Befremdlich muss es jedoch geradezu erscheinen, dass insbesondere die Wasserbehörden selbst sehr viel Energie darauf verwenden, sich für die Genehmigung von Ausnahmeregelungen statt für die Erreichung ihrer eigentlich beauftragten Ziele und Aufgaben einzusetzen. Daran wird deutlich sichtbar, dass noch „viel Wasser die Gewässer hinabfließen muss“, bevor der längst überfällige Paradigmenwechsel des Hochwasserrisikomanagements - ausgehend von dem nicht einhaltbaren Versprechen eines bisher vor allem auf technische Lösungen fokussierten Denkens „Es soll trocken bleiben“ bis hin zu dem realistischen Eingeständnis „Es soll möglichst wenig passieren“ - vollzogen werden kann (Knissel / Dapp / Reich, 2013, S. 434).

Mit der am 26.11.2007 in Kraft getretenen „EG-Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (EG-HWRL) wurde am 01. März 2010 in Form des neu fortgeschriebenen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes europäisches in deutsches Recht umgesetzt (vgl. Bundesministerium für Umwelt BMU, 2007). Ziel der EU-Hochwasserrichtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Voraussetzung für eine wirksame Hochwasservorsorge und die Begrenzung von Hochwasserschäden ist die nationale und internationale Koordinierung innerhalb der durch die Einzugsgebiete begrenzten Flussgebiete.



Abb.: Kreislauf des Hochwasserrisikomanagements (Grünwald)

Nachdem bis zum 22.12.2011 eine vorläufige Bewertung der Hochwasserrisiken (Art. 4) und die Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Art. 5) erfolgen musste, war bis zum 22.12.2013 die Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten (Art. 6) von Seiten der Bundesländer zwingend erforderlich. Bis zum 22.12.2015 steht nun die Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (Art. 7, 8) an.

Den Weg hierfür bereitete die Föderalismusreform im Jahr 2006, durch die der Bund die vollständige Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 GG erlangte. Mit der Neuregelung wurden nun im Wasserrecht erstmals bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der Gewässer geschaffen, die eine Zersplitterung in die einzelnen 16 Wasserrechte der Bundesländer verhindern sollten. Allerdings hat Baden-Württemberg - im Gegensatz zu Bayern und den meisten anderen Bundesländern - die weitgehenden Öffnungsklauseln für die Länder zunächst dazu benutzt, vom einheitlichen Bundesrecht abzuweichen und die eigenen völlig unzureichenden Anforderungsniveaus seines Wassergesetzes beizubehalten. Dies schwächte - trotz einer grün-roten Landesregierung - letztlich den Hochwasserschutz in diesem Bundesland bis zu dem von der Europäischen Union letztmöglichen Anpassungstermin am 22.12.2013 und zeigt auf, dass die Widerstände gegen das WHG in Baden-Württemberg nach wie vor sehr stark sind, da sich die vorgesehenen Maßnahmen in der Regel gegen



Abb.: Beispiel einer Überbauung im Überschwemmungsbereich der Murr in Backnang (Baden-Württemberg) durch einen Lebensmitteldiscounter (Foto: Brunold)

die Interessen von Landkreisen und vor allem Kommunen richten, die nach wie vor bestrebt sind, stets neues Bauland in Auengebieten von Gewässern auszuweisen und so dem Nutzungsdruck nachzugeben. Im Gegensatz zu Baden-Württemberg hat Bayern sein Wassergesetz am 01.03.2010 zeitgleich an das WHG des Bundes angeglichen, so dass im größten deutschen Flächenland bereits zu diesem Zeitpunkt die völlig umwelt- und gemeinwohlschädigende Unterscheidung zwischen hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich und Kraft Gesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Außenbereich entfallen ist.

Während in Bayern die Planungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen und daraus erwachsende Subventionen der öffentlichen Hand sich mittlerweile vor allem auf die Renaturierung und die Rückgewinnung ehemaliger Überschwemmungsgebiete konzentrieren, muss in Baden-Württemberg nach wie vor die mangelhafte Umsetzung bzw. eine zu liberale Auslegung von bestehenden Gesetzen sowie eine völlig unzureichende Kontrolle des Landes gegenüber den Kommunen und der sie vertretenden Lobbyverbände beklagt werden. So soll beispielsweise der Ausbau von Gewässern durch anachronistisch anmutende Flussbegradigungsmaßnahmen im Stile der 1950er Jahre - wie dem Bau von hochwasserbegünstigenden Dämmen und Mauern - nach wie vor möglich sein, ohne dass dabei eine Ausgleichspflicht für verloren gehenden Retentionsraum eingefordert wird. Die Folgen für Umwelt und Natur bzw. für ober- und unterliegende Kommunen und ihre Bürger werden dabei nach wie vor nicht bedacht bzw. ignoriert.

Hier liegen typische Allmende-Klemmen bzw. Gefangenendilemmata vor, wodurch das gemeinwohlorientierte öffentliche Gut des Retentions- und Hochwasserschutzes vor große Probleme gestellt wird. Angesichts beschränkter staatlicher Mittel ist eine umfassende Überprüfung des Verwaltungshandelns in Bezug auf Fehlallokationen öffentlicher Zuschüsse und Subventionen gerade auch in diesem Aufgabenfeld notwendig, sind doch Investitionen in Hochwasserschutzprojekte auch stets mit Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt und mit großen Risikofaktoren behaftet. Die Planungsgrundlagen des Hochwasserschutzes, die auf europäischer Ebene in Hochwasserrisikomanagementplänen verankert sind, machen deutlich, dass bei Flussgebietseinhei-

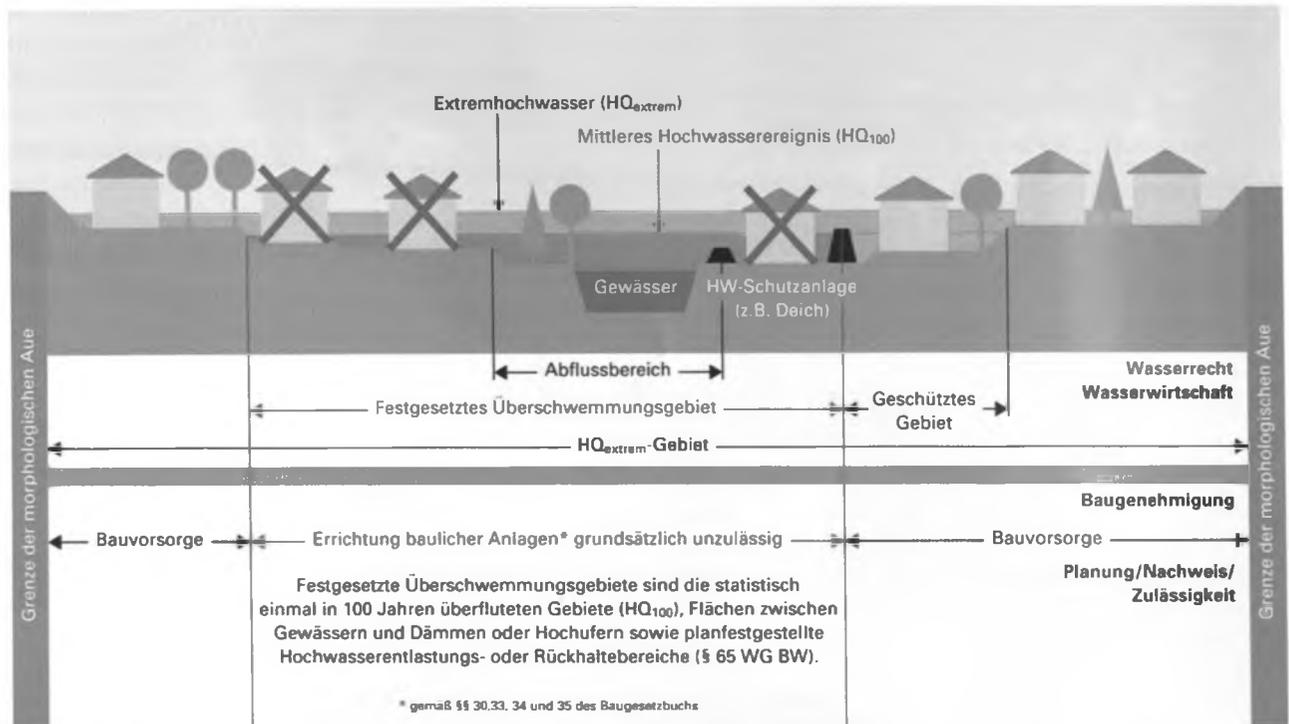


Abb.: Begriffe des Wasserrechts (in roter Schrift), des Planungsrechts und der Gebiete der Hochwassergefahrenkarten (Infrastruktur & Umwelt, 2013), in: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2014, S.2

ten vielfältige Aspekte aufeinander abzustimmen sind. So ist die Bewältigung des Risiko- und Retentionsausgleichs sowie die Angleichung an das WHG und das daraus resultierende Verschlechterungsverbot nun auch in Baden-Württemberg unter dem novellierten § 65 Wassergesetz gefasst und dabei zuvörderst unter Gerechtigkeitsaspekten zu betrachten. Den dortigen Kommunen werden durch sogenannte „Hochwasserschutzregister“ allerdings Möglichkeiten eingeräumt, verloren gehenden Rückhalteraum durch Maßnahmen am Oberlauf des betreffenden Gewässerabschnitts zu kompensieren bzw. auszugleichen. Im Vorfeld der Gesetzesnovellierung erhoben sich jedoch im Zuge der Anhörung der Verbände auf Seiten der unteren und oberen Wasserbehörden in den Landratsämtern bzw. in den Regierungspräsidien pikanterweise die größten Widerstände, indem sie sich selbst gegen ein solches „Ausgleichskonto“ und damit generell gegen die Anwendung der bundeseinheitlichen Vorschriften richteten (Regierungspräsidium Stuttgart 2013, S. 10 ff.).

Das „Oberlieger-Unterlieger“-Problem und strategische Möglichkeiten zu seiner Bewältigung

Vor allem als Reaktion auf die extremen Hochwasserereignisse im August 2002 - des sogenannten „Jahrtausendhochwassers“ in Mitteleuropa - wurden aus einzelnen betroffenen Bundesländern wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen die Forderungen nach wirksamen gesetzlichen Regelungen immer dringlicher. Ende Mai/Anfang Juni 2013 ereigneten sich weitere Hochwasserkatastrophen in nahezu denselben Flusseinzugsgebieten, was deutlich darauf hinweist, dass sich die Folgen des Klimawandels in Form von katastrophalen Hochwasserereignissen in immer kürzeren Zeitabständen weiter verschärfen werden.

Lenkt man den Blick vor allem auf die Hochwassernachsorge und deren vermeintlich planerische Bewältigung vor allem durch den technischen Hochwasserschutz, so tun sich mannigfaltige Gerechtigkeitsfragen auf. Die Perspektive des Planungsinstrumentariums im Wasserrecht ist räumlich auf Flussgebietseinheiten und sektoral auf die spezifischen Belange des Hochwasserschutzes verengt, was die Komplexität des Problems zwar am Ausgangspunkt reduziert, die Schwierigkeiten aber prinzipiell nicht zu beheben vermag (Trute 2009, S. 41). Neuralgisch ist hierbei insbesondere das „Oberlieger-Unterlieger“-Problem bei benachbarten Kommunen an demselben Flusslauf. Es ist offensichtlich, dass jegliche Maßnahmen eines Oberlieggers, seien es Schutzmaßnahmen wie die Wiederherstellung eines Retentionsraumes, seien es belastende Maßnahmen, wie etwa weitere Bodenversiegelungen, Flussbegradigungen oder Ähnliches, einen spezifischen Einfluss auf die Unterlieger haben. Ebenso kann umgekehrt die Schaffung einer neuen gefährdeten Infrastruktur den politischen

Handlungsdruck auf Oberlieger erhöhen, weitere Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen. Insoweit liegt das Allokationsproblem auf der Hand, was auch in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen des WHG zur Geltung gebracht wird. So wird die ausnahmsweise mögliche Ausweisung von neuen Baugebieten unter anderem durch das Verschlechterungsverbot davon abhängig gemacht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten sind. Dies löst allerdings eine interkommunale Abstimmungspflicht mit nicht unerheblichen Zurechnungsproblemen aus.

Das „Oberlieger-Unterlieger“-Problem ist letztlich dadurch gekennzeichnet, dass etwaige Nutzungseinschränkungen von Oberliegern bzw. deren nachhaltig-ökologische Gewässerbewirtschaftung den Unterliegern zu Gute kommen, die freilich auch im Regelfall wieder Oberlieger anderer Gemeinden sind. Dadurch wird im Idealfall eine Kette von weitreichenden Nutzungsbeschränkungen ausgelöst, wobei sich die Planung von Maßnahmen im Prinzip an dem Status Quo der Belastungen und Gefährdungen ausrichtet. Dadurch wächst im Regelfall der Druck auf Oberlieger, Maßnahmen zugunsten von Unterliegern zu ergreifen, die ihrerseits als Gemeinschaft an diesen Maßnahmen profitieren, ohne dabei als „Trittbrettfahrer“ unbedingt an den Kosten beteiligt zu sein (vgl. Brunold 2013).

Es ist hierbei nicht zu übersehen, dass schwierige Zurechnungsprobleme entstehen, wobei das Verursacherprinzip sich in diesen Kontexten stets als aussagekräftig erweist, jedoch zu wenig angewandt wird. Es setzt im Grunde auf einem Status Quo der Nutzungen und Gefährdungen auf und ist aufgrund des ökologischen Kreislaufgedankens kaum mit Operationalisierungsschwierigkeiten verbunden (Trute 2009, S. 43). Mehr schon ist das Interessengeflecht der Politik als Hindernis zu bezeichnen. Der Status Quo ist insofern ein einleuchtendes Kriterium einer gerechten Allokationsentscheidung, als dass er die Notwendigkeit effizienter Schutzanstrengungen aufzeigt. Man kann sich das so vorstellen, indem man fingiert, dass die Ausweisung von zusätzlichen Retentionsflächen oder anderen Rückhaltereinrichtungen bei einem Oberlieger letztlich Gewerbegebiete eines Unterliegers schützt. Warum, so könnte mit gutem Recht gefragt werden, sollte die Oberliegerkommune Einschränkungen und höhere Anstrengungen vornehmen, um die Situation einer anderen Kommune zu verbessern? Ebenso könnte durch höhere technische Schutzmaßnahmen dieser Kommune, etwa durch erhöhte Deiche oder andere Hochwasserschutzeinrichtungen, wiederum das Problem zu Lasten anderer Unterlieger externalisiert werden, indem dort erhöhte Anforderungen gestellt werden müssten.

Diese Allmende-Klemme zeigt, dass durch die Folgen einer solchen Planung nicht unbedingt eine wirksame konzeptionelle Vorsorge getroffen wird, weil letztlich kein angemessener und gerechter Vor- und Nachteilsausgleich erfolgen kann (vgl. Brunold 2013). Gleiches gilt bei der Einbeziehung von privaten Investoren, denen die Schutzanstrengungen der öffentlichen Hand zu Gute kommen, die aber in der Regel als „Trittbrettfahrer“ nicht an den Kosten beteiligt werden. Diese werden im Ergebnis nämlich ganz wesentlich von der Gemeinschaft der Steuerzahler finanziert. Insofern leisten die Kommunen bei der Ausweisung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten stets der Entstehung von künftigen Schäden Vorschub.

Es kann folglich festgehalten werden, dass bei dem in Flussgebieten stets auftretenden Unterlieger-Oberlieger-Problem die typische Situation einer Allmende-Klemme bzw. eines Gefangenen-Dilemmas vorliegt, die das gemeinwohlorientierte öffentliche Gut des Hochwasserschutzes vor große Probleme stellt. Die kommunale Bauleitplanung muss daher ihre Verantwortung wahrnehmen und vormals an Gewässern vorgenommene Nutzungen wieder rückbauen, so dass beispielsweise bei der Aufgabe einer Industrie- oder Gewerbenutzung die frühere Aue renaturiert werden kann (vgl. ARGE BAU 2010). Dies ist sowohl bei großen und grenzüberschreitenden Flüssen wie der Donau, der Elbe oder dem Rhein als auch bei kleineren und örtlich begrenzten Flussgebietseinheiten wie der Murr im Landkreis Rems-Murr (Baden-Württemberg) zum Schutz von Überschwemmungsgebieten notwendig.

Bei Beachtung der Allmende-Klemme bzw. des Gefangenen-Dilemmas könnte bei Kommunen und Verwaltungen ein Bewusstsein dafür angebahnt werden, wie wichtig vorsorgende und verursachergerechte lokale, regionale, nationale und internationale Kooperationen zur Planung und Umsetzung von effektiven Hochwasserschutzmaßnahmen im europäischen Kontext sind. Letztlich beruht die Zusammenarbeit aber auf dem Vertrauen, dass jeder Mitgliedstaat die Richtlinien in nationales Recht umsetzt und sich letztlich die Bürgerschaft für eine adäquate Umsetzung der europäischen Richtlinien jeweils in ihrem eigenen kommunalen oder regionalen Wirkungskreis einsetzt. Nicht zuletzt hat die Europäische Union dazu beigetragen, dass die nationale Öffentlichkeit in Entscheidungen bei Eingriffen in die Umwelt beteiligt werden muss. Dies weist auf eine „immer enger“ werdende Union hin, deren Bürger an der Ausformung von Rechten auf nationalstaatlicher sowie

kommunaler Ebene mitwirken können. Da stets die Gefahr besteht, dass bei der Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht Überschneidungen mit nationalem Recht oder mit Landesrecht auftreten oder diese gar unzureichend umgesetzt werden, ist die Europäische Union sogar darauf angewiesen, dass die Unionsbürger sich aktiv beteiligen.

* * * * *

Literatur

- **ARGE BAU (2010):** Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben: www.is-argebau.de/Dokumente/4232976.pdf [Stand: 23.10.2014].
- **Brunold, Andreas (2013):** Europäische Richtlinien und praktisches Verwaltungshandeln: das Beispiel Hochwasserschutz, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Themen und Materialien. Konzepte des Grundgesetzes - die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik. Neun Bausteine für die schulische und außerschulische politische Bildung, Bonn, S. 193-222.
- **Bundesministerium für Umwelt BMU (2007):** Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken: www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/hwrm_rl.pdf [Stand: 23.10.2014]
- **Grünwald, Uwe (2012):** Der Naturgefahr Hochwasser durch verbesserte Vorsorge begegnen, in: Ernst & Sohn Special. Schutzbauten gegen Naturgefahren, Berlin, S. 64-67.
- **Knissel, Maria / Dapp, Klaus / Reich, Jürgen (2013):** Hochwasserrisikomanagement. Neue Impulse für den Umgang mit Hochwasser, in: Die Gemeinde: Gemeindetag Baden-Württemberg (Hrsg.), 136. Jhr., Heft 11/2013, S. 434-438.
- **Koehler, Gero (1996):** Hochwasser - hausgemacht? Der Einfluss von Bebauung, Flurbereinigung und Gewässerausbau, in: Der Bürger im Staat. Wasser. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.), Heft 1/1996, Stuttgart, S. 55-59.
- **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2014):** Bauen bei Hochwasserrisiken und in Überschwemmungsgebieten: www4.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/115757/Hochwassergerechte_Baugenehmigung.pdf?command=downloadContent&filename=Hochwassergerechte_Baugenehmigung.pdf [Stand: 23.10.2014].
- **Schönwiese, Christian-Dietrich (2003):** Klimatologie. Stuttgart.
- **Regierungspräsidium Stuttgart (2013):** Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 15.03.2013 an das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.
- **Trute, Hans-Heinrich (2009):** Katastrophengerechtigkeit in der Hochwasserbekämpfung. In: Klöpfer, Michael (Hrsg.): Hochwasserschutz. Herausforderung für Recht und Politik. Baden Baden, S. 31- 50.

* * * * *

(Anm. d. Red.: Der Autor, Mitglied im Landesverband Bayern der DVPB, ist seit 2005 Professor für Politische Bildung und Politikdidaktik an der Universität Augsburg.)